

# Aus den Kantonen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **98 (2001)**

Heft 11

PDF erstellt am: **28.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Bern: Sozialhilfegesetz und -verordnung per 1.1.02 in Kraft

### Ab Anfang Jahr gilt zudem die neue Heimverordnung

*Ende Oktober hat der bernische Regierungsrat die Sozialhilfe- und die Heimverordnung verabschiedet. Sie treten, zusammen mit dem neuen Sozialhilfegesetz, auf Anfang 2002 in Kraft.*

61 Adressaten waren eingeladen, 46 nahmen Stellung: Dem Verordnungsentwurf zum Sozialhilfegesetz wurde «allgemein zugestimmt», kommentiert die Fürsorge- und Gesundheitsdirektion (GEF) die kürzlich durchgeführte Konsultation. Ein Sozialdienst besteht inskünftig aus mindestens zwei Fachpersonen mit insgesamt 150 Stellenprozenten. Laut GEF führt diese Vorschrift bei rund einem Drittel der 82 Sozialdienste im Kanton zu einer Anpassung. Dafür bleiben den Gemeinden drei Jahre Zeit. Abgelehnt wurde die Forderung, Sozialdienste sollten auch durch eine Dritträgerschaft ohne Gemeindebeteiligung geführt werden können. Dies sei, so die GEF, mit dem Sozialhilfegesetz nicht vereinbar.

Die Verordnung erklärt die SKOS-Richtlinien als verbindlich für die Bemessung der wirtschaftlichen Unterstützung. Beim Grundbedarf II ist der Minimalwert anzuwenden. Diese Fixierung wurde in der Konsultation laut GEF «zum Teil in Frage gestellt», aber beibehalten. Die entsprechende Regelung war vom Regierungsrat nach hitzigen Ratsdebatten erst im letzten Jahre eingeführt worden. Aufgrund der Konsultation wurde hingegen die Zuständigkeit der Aufenthaltsgemeinde neu umschrieben: «Dabei wurde insbesondere darauf geachtet, dass eine Zuständigkeit der Standortgemeinde von Spitälern, Heimen und Anstalten nur in Ausnah-

mefällen besteht», schreibt die GEF. Demnach begründet die Unterbringung von SozialhilfebezügerInnen in einer solchen Institution keinen neuen Aufenthalt, ausgenommen bei Personen, deren «Bedürftigkeit erst während eines Anstalts-, Heim- oder Spitalaufenthaltes auftritt und nur sofern nicht eine Wohnsitzgemeinde für die Unterstützung aufkommen muss».

Neu gehören auch die «Besoldungskosten für das zugeordnete Administrativpersonal» in den Lastenausgleich. Gegenüber den heute für den Lastenausgleich berechtigten 110'000 Franken Fachpersonalkosten beträgt die Pauschale inskünftig 140'000 Franken – was in der Konsultation gleichermassen als zu hoch und zu tief kritisiert wurde. Für eine «optimale sachgerechte Aufgabenteilung zwischen Fach- und Administrativpersonal», so die GEF, sei pro Fachpersonalstelle rund eine Drittelstelle Administrativpersonal erforderlich. Eingeschlossen in dieser Pauschale sind Weiterbildungskosten von 2'000 Franken.

### Heimverordnung mit Mindestanforderungen

Die revidierte Heimverordnung gilt inskünftig auch für die subventionierten Kinder- und Jugendheime; sie sind nun ebenfalls bewilligungspflichtig. Die Verordnung stellt zudem Mindestanforderungen an die LeiterInnen der Heime. In der Regel müssen sie eine HeimleiterInnenausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen können. *gem*